

Hundesteuer-Satzung

§6 Abs. wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 50,00 €
- b) für den zweiten Hund 50,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 50,00 €

2) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 50,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 50,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe zum 01.04.2017 in Kraft

Groß Düben, den 10.02.2017

Helmut Krautz

Bürgermeister